

Liestal, 10. März 2020/FKD/Ines Brunner

## Stellungnahme

---

Vorstoss	Nr. <b>2020/30</b>
<b>Motion</b>	von Pascale Meschberger
Titel:	<b>Änderung des Anmelde- und Registergesetzes: Sicherstellung relevanter Informationen von der KESB, den Gerichten und dem Zivilstandesamt an die Einwohnerdienste der Gemeinden</b>
<b>Antrag</b>	Vorstoss ablehnen

### 1. Begründung

Zusammen mit der Teilrevision des Anmelde- und Registergesetzes vom 01.07.2016 wurde in der Anmelde- und Registerverordnung (ARV) die bis anhin verpflichtende Aufnahme und Pflege des Merkmals «Sorgerecht bei Eltern mit minderjährigen Kindern» in den Einwohnerregistern aufgehoben (Aufhebung des § 5 Bst. e in der ARV), siehe hierzu auch RRB Nr. 1169 vom 23.08.2016. Es besteht (bis heute) weder kantonal noch eidgenössisch eine gesetzliche Grundlage der Gerichte oder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, die aktuellen Sorgerechtsvereinbarungen der Eltern den jeweiligen Einwohnergemeinden mitzuteilen. Aufgrund dieses Umstands hatte es sich herausgestellt, dass ein Eintrag ins Einwohnerregister im Bereich Sorgerecht keinen Sinn macht, da die Daten nicht aktuell gehalten werden können. Somit wurde entschieden, dieses Merkmal in den Einwohnerregistern nicht mehr zu führen, da es gerade bei diesem Merkmal wichtig ist, dass es immer den aktuellen Stand im Einwohnerregister abbildet. Zudem müsste die Regelung des Sorgerechtes grundsätzlich gesamtschweizerisch erfolgen, da die Elternteile in verschiedenen Kantonen wohnen können.

Mit der Streichung dieses Merkmals aus der Anmelde- und Registerverordnung (ARV) und damit aus den Einwohnerregistern im Jahr 2016 wurde in Bezug auf die Ausstellung der Identitätskarten durch die Einwohnergemeinden mit dem Passbüro Basel-Landschaft das Problem der fehlenden Information zum Sorgerecht eines Kindes neu geregelt. Bei jeder Ausstellung einer Identitätskarte von Kindern durch die Einwohnergemeinden, werden die Erziehungsberechtigten verpflichtet, eine [Einwilligungserklärung](#) mit den Unterschriften beider Erziehungsberechtigten mitzubringen resp. vorzuweisen.

Mit einer (Wieder)-Aufnahme des Merkmals Sorgerecht in das Anmelde- und Registergesetz (ARG) im Sinne der Motionärin kann das Problem der fehlenden Information zum Sorgerecht in den Einwohnerregistern aus den oben genannten Gründen nicht gelöst werden. Es müssten die gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden, dass die Gerichte sowie die Erwachsenenschutzbehörden, respektive alle Behörden, welche mit der Regelung des Sorgerechtes eines Kindes betraut sind, eine Meldepflicht haben gegenüber den Einwohnergemeinden, in dem das Kind Niederlassung oder Aufenthalt hat. Nur mit einer derartigen Meldepflicht ist die korrekte Nachführung des Merkmals in den Einwohnerregistern gewährleistet. Die grundsätzliche Regelung dieser Meldepflicht kann nicht im ARG oder in der ARV erfolgen.

Da aber die Thematik des Sorgerechtes nicht an der Kantonsgrenze haltmacht, wäre eine kantonale Baselbieter Lösung zudem nur eine Teillösung, d.h. bei all jenen Fällen, wo ein Elternteil in

einem anderen Kanton lebt, existiert keine Meldepflicht zuhanden der Baselbieter Einwohnergemeinden. Was wiederum heissen würde, dass bei diesen Kindern weiterhin Unsicherheiten bezüglich der Korrektheit der Angaben über das Sorgerecht bestehen würden. Somit kann dieses Problem nur gesamtschweizerisch verlässlich gelöst werden.

Dies hat auch der Verband Schweizerischer Einwohnerdienste (VSED) erkannt und mit einem Schreiben an den Bundesrat am 04.12.2014 diesen aufgefordert, zu prüfen, wie das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht angepasst werden kann, um die Publikation von Entscheiden bezüglich Sorgerecht und Kindes- und Erwachsenenschutzrechtlichen Massnahmen und die entsprechenden Meldepflichten unter den Behörden zu regeln. Die fehlende entsprechende Regelung ist für Einwohnerdienste und vor allem für die betroffenen Personen nachteilig und kompliziert.

<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20155321>

Das Bundesamt für Justiz hat unterdessen seine Arbeit aufgenommen und hört nun verschiedene Stellen an, um die aktuellen Bedürfnisse der verschiedenen Stellen bezüglich Mitteilungspflichten zur elterlichen Sorge zu analysieren. Der VSED als führender Fachverband wurde auch hier an prominenter Stelle eingeladen, um die Schweizer Einwohnerdienste zu vertreten.

## **2. Antrag**

Aus den genannten Gründen bevorzugt der Regierungsrat eine gesamtschweizerische Regelung dieser Thematik durch den Bund und beantragt deshalb, den Vorstoss abzulehnen.